

Datum	Inhalt:	Seite
16. 1. 1962	Zweite Verordnung zur Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes — 2. DVJArbSchG —	1
14. 12. 1961	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Organisation des Gestütswesens, der Pferdezuchtinspektionen und der staatlichen Hufbeschlagschulen . . . . .	1
17. 1. 1962	Landesverordnung über das Verbot öffentlicher Tanzveranstaltungen und anderer öffentlicher Vergnügungen in der Stadt Nürnberg aus Anlaß der Brandkatastrophe am 17. Januar 1962 . . . . .	2
17. 1. 1962	Zweite Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Festsetzung des Beginns der Sommer- und Winterschlußverkäufe . . . . .	2
2. 1. 1962	Prüfungsordnung der Bayerischen Polizeischule für den mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienst . . . . .	2
12. 12. 1961	<b>Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs betreffend Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 3 der Satzung der Gemeinde Neusäß, Lkr. Augsburg, vom 17. Oktober 1958 über die Erhebung von Gebühren für den Anschluß an die gemeindliche Kanalisationsanlage und die Benützung der Straßenkanäle zur Entwässerung von Grundstücken . . . . .</b>	<b>7</b>
	Druckfehlerberichtigung . . . . .	10

Dieser Nummer liegt das Inhalts- und Sachverzeichnis 1961 bei

## Zweite Verordnung zur Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes — 2. DVJArbSchG —

Vom 16. Januar 1962

Auf Grund des § 53 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz) vom 9. August 1960 (BGBl. I S. 665) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

### § 1

(1) Für die Kosten einer ärztlichen Untersuchung nach den §§ 45 oder 48 des Jugendarbeitsschutzgesetzes wird ein Pauschbetrag von 20,— DM für jede Untersuchung erstattet.

(2) Die Kosten für die Ergänzungsuntersuchungen nach § 4 der Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vom 2. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1789) werden entsprechend den Einzelleistungen nach den Mindestsätzen der Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte (Preugo) vom 1. September 1924 in der Fassung der Verordnung vom 23. Dezember 1957 (BANz. Nr. 247) erstattet.

(3) In den Beträgen nach Abs. 1 und 2 sind sämtliche sonstigen Kosten, die dem Arzt bei der Untersuchung entstehen, und die Kosten für die erforderlichen Formblätter eingeschlossen.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 19. Januar 1962 in Kraft.

München, den 16. Januar 1962

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Hans E h a r d

## Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Organisation des Gestütswesens, der Pferde- zuchtinspektionen und der staatlichen Hufbeschlagschulen

Vom 14. Dezember 1961

Auf Grund des Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern und des § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Einrichtung staatlicher Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung über die Organisation des Gestütswesens, der Pferdezuchtinspektionen und der staatlichen Hufbeschlagschulen vom 29. April 1960 (GVBl. S. 80) wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

„Eine staatliche Hufbeschlagschule für das gesamte Landesgebiet besteht in Augsburg.“

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

München, den 14. Dezember 1961

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten**

Dr. H u n d h a m m e r, Staatsminister

**Landesverordnung  
über das Verbot öffentlicher Tanzveranstaltungen und anderer öffentlicher Vergnügungen in der Stadt Nürnberg aus Anlaß der Brandkatastrophe**

Vom 17. Januar 1962

Auf Grund des Art. 21 Abs. 2 Ziff. 3 und des Art. 20 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz) vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

(1) Aus Anlaß der Brandkatastrophe, die sich am 17. Januar 1962 in der Stadt Nürnberg ereignet hat, werden für die Stadt Nürnberg verboten

1. öffentliche Tanzveranstaltungen bis Samstag, den 20. Januar 1962, 24 Uhr,
2. alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Vergnügungen, sofern bei ihnen nicht der dem Anlaß entsprechende ernste Charakter gewahrt ist, bis Samstag, den 20. Januar 1962, 24 Uhr.

(2) Das Verbot nach Abs. 1 Ziff. 1 gilt gemäß Art. 21 Abs. 5 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes auch für geschlossene Veranstaltungen außerhalb von Privatwohnungen.

§ 2

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot nach § 1 Abs. 1 Ziff. 1 oder Abs. 2 zuwiderhandelt, wird gem. Art. 21 Abs. 6 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot nach § 1 Abs. 1 Ziff. 2 zuwiderhandelt, kann nach Art. 20 Abs. 6 Ziff. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes mit Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark belegt werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt ab sofort in Kraft.\*) Sie gilt bis 20. Januar 1962, 24 Uhr.

München, den 17. Januar 1962

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Goppel, Staatsminister

\*) Der Inhalt der Landesverordnung wurde am 17. Januar 1962 um 20.17 Uhr im Bayerischen Rundfunk durchgegeben.

**Zweite Landesverordnung  
zur Änderung der Landesverordnung über die Festsetzung des Beginns der Sommer- und Winterschlußverkäufe**

Vom 17. Januar 1962

Auf Grund § 9 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Verordnung über Sommer- und Winterschlußverkäufe vom 13. Juli 1950 (BAnz. Nr. 135/50) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der Landesverordnung über die Festsetzung des Beginns der Sommer- und Winterschlußverkäufe vom 16. Mai 1960 (GVBl. S. 87) in der Fassung der Landesverordnung vom 10. August 1960 (GVBl. S. 200) wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 werden hinter dem Wort „Hindelang“ die Worte „sowie in der Gemeinde Ruhpolding“ eingefügt.

2. In Abs. 2 wird nach den Worten „sowie in den Gemeinden“ das Wort „Ruhpolding,“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 20. Januar 1962 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1979 außer Kraft. München, den 17. Januar 1962

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wirtschaft und Verkehr**  
Dr. Otto Schedl, Staatsminister

**Prüfungsordnung  
der Bayer. Polizeischule für den mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienst**

Vom 2. Januar 1962

Auf Grund von Art. 115 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz des Bayerischen Beamtengesetzes vom 18. Juli 1960 (GVBl. S. 161) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Prüfungsordnung:

**Abschnitt I**

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung ist anzuwenden auf die von der Bayer. Polizeischule vorzubereitenden und durchzuführenden Anstellungs- und Aufstiegsprüfungen für den mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienst.

§ 2

Veranstaltungen von Prüfungen

Die Prüfungen werden im Auftrage des Landespersonalausschusses durchgeführt. Ihm sind rechtzeitig vor Beginn der Prüfung die Prüfungstermine und die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und spätestens zwei Monate nach Abschluß des Prüfungsverfahrens die Ergebnisse der Prüfung mitzuteilen.

§ 3

Wettbewerbscharakter der Prüfungen

Die Prüfungen müssen Wettbewerbscharakter haben und so angelegt sein, daß durch sie die Eignung der Prüflinge für den Polizeivollzugsdienst in der angestrebten Laufbahngruppe ermittelt wird.

§ 4

Beteiligung des Landespersonalausschusses und des Staatsministeriums des Innern an den Prüfungen

Die Mitglieder des Landespersonalausschusses, der Generalsekretär und von diesem beauftragte Beamte der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses sowie beauftragte Beamte des Staatsministeriums des Innern haben Zutritt zu allen Prüfungen.

**Abschnitt II**

Prüfungsorgane

§ 5

Prüfungsamt, Prüfungsausschuß

Die Prüfungen werden von der Bayer. Polizeischule als Prüfungsamt und vom Prüfungsausschuß nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vorbereitet und durchgeführt.

§ 6

Aufgaben des Prüfungsamtes

Das Prüfungsamt bereitet die Prüfungen vor, erläßt die für ihre Durchführung notwendigen Anordnungen und trifft alle Maßnahmen und Entschei-

dungen, die nicht ausdrücklich dem Landespersonal-  
ausschuß oder dem Prüfungsausschuß vorbehalten  
sind.

#### § 7

Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuß setzt sich zusammen aus dem Leiter der Bayer. Polizeischule als Vorsitzendem, dem Leiter des Sachgebiets Ausbildung bei der Bayer. Polizeischule als Mitglied und Vertreter des Vorsitzenden und dem Leiter des Sachgebiets Allgemeinbildung und Staatsbürgerkunde, sowie dem dienstältesten Lehrabteilungsleiter der Bayer. Polizeischule als weiteren Mitgliedern.

(2) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimm-  
mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

#### § 8

Aufgaben des Prüfungsausschusses und seines  
Vorsitzenden

(1) Der Prüfungsausschuß hat

- a) aus den von ihm eingeholten Entwürfen die Prüfungsaufgaben auszuwählen,
- b) die Hilfsmittel zur Bearbeitung der schriftlichen Prüfungsaufgaben zu bestimmen,
- c) die Prüfer für den Stichtscheid (§ 17 Abs. 2) zu bestimmen,
- d) über die Folgen eines Unterschleifs, Beeinflussungsversuchs und der Nichtablieferung einer Prüfungsarbeit zu entscheiden (§ 26 Abs. 1 und 2, § 15 Abs. 2),
- e) über die Verlängerung der Arbeitszeit (§ 16 Abs. 1 und 2) zu entscheiden.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat

- a) den Stichtscheid nach § 17 Abs. 2 zu treffen, sofern nicht ein anderer Prüfer dafür bestimmt wird,
- b) die Prüfungszeugnisse und Bescheinigungen (§ 29 Abs. 1 und 3) zu unterfertigen.

#### § 9

Prüfungskommissionen

(1) Das Prüfungsamt bildet für die mündliche Prüfung eine oder mehrere Prüfungskommissionen, die aus einem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern bestehen.

(2) Zu Vorsitzenden von Prüfungskommissionen sind Angehörige der Bayer. Polizeischule zu bestellen. Der Leiter des Prüfungsamtes kann den Vorsitz einer Prüfungskommission selbst übernehmen.

(3) Zu weiteren Mitgliedern können alle im Ausbildungswesen der Bayer. Polizeischule tätigen Beamten und geeignete Beamte anderer Behörden und Dienststellen bestimmt werden.

(4) Als weitere Mitglieder sollen in der Regel bestellt werden:

- a) bei der Anstellungsprüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst zwei Beamte des gehobenen oder mittleren Polizeivollzugsdienstes und ein Polizeilehrer,
- b) bei der Anstellungsprüfung (Aufstiegsprüfung) für den gehobenen Polizeivollzugsdienst zwei Beamte des höheren oder gehobenen Polizeivollzugsdienstes oder des höheren oder gehobenen Verwaltungsdienstes und ein Polizeilehrer.

### Abschnitt III

Durchführung der Prüfungen

#### § 10

Zulassung

(1) Zu den Prüfungen werden grundsätzlich nur Prüflinge zugelassen, die an dem der Prüfung vorausgehenden entsprechenden Lehrgang teilgenommen und spätestens bis dahin die vorgeschriebenen

Fertigkeiten in der Kurzschrift und im Maschinenschriften nachgewiesen haben. In besonders begründeten Fällen kann das Prüfungsamt mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern Ausnahmen zulassen.

(2) Nach Vollendung des 50. Lebensjahres sollen Beamte nicht mehr zu Prüfungen zugelassen werden. Das gilt nicht für die nach § 49 LBVPol. abzu-  
legenden Prüfungen.

(3) Gesuche um Zulassung zu einer Prüfung sind spätestens sechs Wochen vor der Prüfung dem Prüfungsamt vorzulegen. Dem Bewerber ist die Entscheidung zu eröffnen. Die Ablehnung ist zu begründen.

#### § 11

Zeitpunkt und Gliederung der Prüfungen

(1) Die Anstellungs- und Aufstiegsprüfungen werden in der Regel am Ende der entsprechenden Lehrgänge der Bayer. Polizeischule durchgeführt. Die Prüfungstermine und die Zulassungsbedingungen sind den Prüflingen rechtzeitig schriftlich oder durch Anschlag am Schwarzen Brett der Lehrabteilungen bekanntzugeben.

(2) Die Prüfungen gliedern sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

(3) Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung sind an aufeinanderfolgenden Tagen (ohne Sonn- und Feiertage) zu bearbeiten. An einem Tag sollen nicht mehr als zwei Aufgaben von 2 $\frac{1}{2}$ -stündiger oder eine Aufgabe von 4stündiger Arbeitszeit bearbeitet werden.

(4) Die mündliche Prüfung findet in der Regel unabhängig von dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung in unmittelbarem Anschluß an diese statt.

#### § 12

Bestimmung der Arbeitsplätze

(1) An jedem Prüfungstag sind vor der schriftlichen Prüfung die Arbeitsplätze zu verlosen. Die Plätze in den Prüfungsräumen sind zu numerieren.

(2) Die Prüflinge dürfen auf die Prüfungsarbeit nicht ihren Namen, sondern nur ihre Arbeitsplatznummer setzen. Das Verzeichnis der ausgelosten Arbeitsplatznummern ist beim Prüfungsamt mindestens so lange verschlossen zu verwahren, bis die Prüfungsarbeiten endgültig bewertet sind. Bei besonderen Vorkommnissen (z. B. Unterschleif) ist dem Prüfungsamt zur Feststellung der Person eine vorherige Einsichtnahme erlaubt; hierüber ist eine Niederschrift zu fertigen.

(3) Der Prüfungsniederschrift ist ein Plan über die Arbeitsplatzanordnung im Prüfungsraum anzufügen.

#### § 13

Verteilung der Prüfungsaufgaben

Die Prüfungsaufgaben sind in verschlossenem und mit dem Dienstsiegel der Bayer. Polizeischule versiegeltem Umschlag in den Prüfungsraum zu bringen. Sie dürfen erst verteilt werden, nachdem den Prüflingen Gelegenheit gegeben wurde, sich von der Unversehrtheit des Verschlusses zu überzeugen.

#### § 14

Prüfungsaufsicht

(1) Die Aufsicht bei den schriftlichen Prüfungen führen die vom Prüfungsamt beauftragten Aufsichtspersonen. Ihre Zahl richtet sich nach der Anzahl der Prüflinge und der Beschaffenheit der Prüfungsräume.

(2) Die Aufsichtspersonen haben darüber zu wachen, daß Unterschleife unterbleiben. Sie haben die Prüflinge vor der Prüfung aufzufordern, nicht zugelassene Hilfsmittel abzuliefern. Sie haben ferner bei Unterschleif die Arbeit mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen und den Vorgang in der Prüfungsniederschrift festzuhalten.

(3) Es ist darauf zu achten, daß während der Prüfung niemals mehr als ein Prüfling den Prüfungsraum verläßt. Die Zeit der Abwesenheit ist auf der jeweils inzwischen abzuliefernden Prüfungsarbeit zu vermerken.

#### § 15

##### Ablieferung der Prüfungsarbeiten

(1) Eine Viertelstunde vor Ablauf der Arbeitszeit sind die Prüflinge auf die bevorstehende Ablieferung der Prüfungsarbeiten hinzuweisen.

(2) Nach Ablauf der Arbeitszeit sind die Prüfungsarbeiten den Prüflingen abzufordern. Wird eine Arbeit trotz wiederholter Aufforderung nicht rechtzeitig abgegeben, ist sie mit „ungenügend“ zu bewerten.

#### § 16

##### Verlängerung der Arbeitszeit

(1) Die Arbeitszeit darf grundsätzlich nur nach der Bekanntmachung des Bayer. Landespersonalamtes vom 15. 2. 1957 (BayBSVI III S. 270) verlängert werden.

(2) Beantragt ein Prüfling wegen eines Körperschadens, der nicht nach Abs. 1 berücksichtigt werden kann, eine Verlängerung der Arbeitszeit, so ist ein Gutachten des Amtsarztes oder eines Polizeiarztes beizuziehen. Dem Antrag kann der Prüfungsausschuß nur entsprechen, wenn die Versagung zu einer ganz besonderen Härte führen würde.

(3) Die Anträge auf Arbeitszeitverlängerung nach Abs. 1 und 2 sind mit den Unterlagen spätestens sechs Wochen vor der schriftlichen Prüfung dem Prüfungsamt einzureichen.

#### § 17

##### Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Die schriftlichen Arbeiten werden von zwei Prüfern unabhängig voneinander je mit einer ganzen Note bewertet. Die Beamten, die die Prüflinge in dem der Prüfung vorhergehenden Lehrgang im einschlägigen Fach unterrichtet haben, sollen in der Regel nicht zur Bewertung der betreffenden Arbeiten herangezogen werden. Beamte, die die Anfertigung von Prüfungsarbeiten beaufsichtigt haben, dürfen zur Bewertung dieser Prüfungsarbeiten nicht herangezogen werden.

(2) Weichen die Prüfer in der Bewertung einer schriftlichen Arbeit voneinander ab, so sollen sie eine Einigung versuchen. Ist eine Einigung nicht möglich, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, gegebenenfalls der vom Prüfungsausschuß bestimmte Prüfer.

#### § 18

##### Mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung sollen in der Regel drei Prüflinge gemeinsam geprüft werden (Prüfgruppe).

(2) Die mündliche Prüfung wird durch eine oder mehrere Prüfungskommissionen abgenommen. Der Vorsitzende und die Mitglieder der Prüfungskommission sollen während der mündlichen Prüfung stets im Prüfungsraum anwesend sein. Während der Prüfung einer Prüfgruppe darf der Vorsitz nicht gewechselt werden.

(3) In der mündlichen Prüfung sollen auch Fragen gestellt werden, die ein Urteil darüber erlauben, ob der Prüfling\* mit den allgemeinen Fragen des staatsbürgerlichen Lebens vertraut ist und ein angemessenes Allgemeinwissen besitzt.

(4) Jeder Prüfer bewertet die auf seine Fragen gegebenen Antworten selbständig mit einer ganzen Note.

(5) Die Note der mündlichen Prüfung wird dadurch ermittelt, daß die Summe dieser Teilnoten durch die Zahl der Prüfer geteilt wird. Im übrigen gilt § 23 Abs. 2.

(6) Die mündlichen Prüfungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Den Leitern der staatlichen Polizeiverbände und von ihnen beauftragten Beamten ist die Anwesenheit gestattet. An der Beratung nehmen sie nicht teil.

#### § 19

##### Niederschrift über die Prüfung

(1) Über jede schriftliche Prüfungsarbeit ist eine Niederschrift zu fertigen, die über alle für die Beurteilung der Prüfungsleistungen wesentlichen Vorkommnisse Aufschluß geben muß. Wird die Prüfung in mehreren Räumen durchgeführt, so ist für jeden Raum eine gesonderte Niederschrift zu fertigen.

(2) In der Niederschrift ist insbesondere festzustellen, ob die Aufgabe ordnungsgemäß unter Aufsicht und in der festgesetzten Arbeitszeit gelöst wurde.

(3) Der Niederschrift ist ein Verzeichnis der Prüflinge beizufügen, in dem die täglich ausgelosten Arbeitsplatznummern eingetragen sind.

(4) Über die mündliche Prüfung ist als Niederschrift ein namentliches Verzeichnis der Prüflinge zu fertigen, aus dem sowohl die Gesamtnote der mündlichen Prüfung als auch die Teilnoten der namentlich aufgeführten Mitglieder der Prüfungskommission zu ersehen sind; Abs. 1 gilt sinngemäß.

#### Abschnitt IV

##### Prüfungsstoff und Gestaltung der Prüfungen

#### § 20

##### Anstellungsprüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst

(1) Der Prüfungsstoff umfaßt:

1. Strafrecht (einschließlich Steuerstrafrecht),
2. Strafverfahrensrecht (einschließlich Gerichtsverfassung),
3. Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung:
  - a) allgemeines Sicherheitsrecht,
  - b) Polizeirecht (Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Polizei),
  - c) besonderes Sicherheitsrecht, insbesondere Verkehrsrecht, Melde-, Paß- und Ausweisrecht (einschl. der Überwachung der Landfahrer und Ausländerrecht), Vereins- und Versammlungsrecht, Presserecht, Vergnügungswesen, Sammlungs- und Ausspielungswesen, Jugendschutz und Jugendwohlfahrt, Schutz der Sonn- und Feiertage, Waffen- und Sprengstoffrecht, Gesundheits- und Veterinärrecht, Jagd-, Fischerei- und Forstrecht, Tier- und Naturschutz, Gewerbe- und Gaststättenrecht, Baurecht und Feuerschutz,
4. Kriminalistik,
5. Grundzüge des Beamtenrechts (einschließlich Dienststrafrecht),
6. Grundzüge der Polizeiverwendung,
7. Grundzüge des Bürgerlichen Rechts,
8. Grundzüge des Gemeinderechts,
9. Polizeidienstkunde,
10. Staatsbürgerkunde,
11. Deutsch und Allgemeinwissen.

(2) Es sind 6 schriftliche Aufgaben zu bearbeiten, und zwar

- 1 Doppelaufgabe aus dem Strafrecht und einem anderen Rechtsgebiet von 4 Stunden,

3 Aufgaben aus den übrigen Fachgebieten von je 2 1/2 Stunden,

1 Aufgabe aus der Staatsbürgerkunde von 2 1/2 Stunden,

1 Aufgabe aus dem Allgemeinwissen in Form eines Aufsatzes, für den drei Themen zur Wahl zu stellen sind, von 2 1/2 Stunden.

(3) Die mündliche Prüfung dauert für jeden Prüfling mindestens 20 Minuten.

§ 21

Anstellungsprüfung (Aufstiegsprüfung) für den gehobenen Polizeivollzugsdienst

(1) Der Prüfungsstoff umfaßt:

1. Strafrecht (einschl. Steuerstrafrecht),
2. Strafverfahrensrecht (einschl. Gerichtsverfassung),
3. Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung:
  - a) allgemeines Sicherheitsrecht,
  - b) Polizeirecht (Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Polizei),
  - c) besonderes Sicherheitsrecht, insbesondere Verkehrsrecht,
    - Melde-, Paß- und Ausweisrecht (einschließlich der Überwachung der Landfahrer und Ausländerrecht),
    - Vereins- und Versammlungsrecht,
    - Presserecht,
    - Vergnügungswesen, Sammlungs- und Ausspielungswesen,
    - Jugendschutz und Jugendwohlfahrt,
    - Schutz der Sonn- und Feiertage,
    - Waffen- und Sprengstoffrecht,
    - Gesundheits- und Veterinärrecht,
    - Jagd-, Fischerei- und Forstrecht,
    - Tier- und Naturschutz,
    - Gewerbe- und Gaststättenrecht,
    - Baurecht und Feuerschutz.
4. Kriminalistik,
5. Beamtenrecht einschließlich Dienststrafrecht, Grundzüge des Besoldungsrechts,
6. Polizeiverwendung,
7. Grundzüge des Bürgerlichen Rechts,
8. Grundzüge des Gemeinderechts,
9. Grundzüge des allgemeinen Verwaltungsrechts (einschließlich der Verwaltungsgerichtsbarkeit),
10. Grundzüge des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens,
11. Polizeidienstkunde,
12. Staatsbürgerkunde,
13. Deutsch und Allgemeinwissen.

(2) Es sind 7 schriftliche Aufgaben zu bearbeiten, und zwar

1 Doppelaufgabe aus dem Strafrecht und einem anderen Rechtsgebiet von 4 Stunden,

1 Aufgabe aus der Polizeiverwendung von 4 Stunden,

3 Aufgaben aus den übrigen Fachgebieten von je 2 1/2 Stunden,

1 Aufgabe aus der Staatsbürgerkunde von 2 1/2 Stunden,

1 Aufgabe aus dem Allgemeinwissen in Form eines Aufsatzes, für den drei Themen zur Wahl zu stellen sind, von 2 1/2 Stunden.

(3) Die mündliche Prüfung dauert für jeden Prüfling mindestens 30 Minuten.

**Abschnitt V**

**Bewertung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, Wiederholung von Prüfungen, Prüfungsgebühren**

§ 22

**Notenskala**

Für die Bewertung der Prüfungsergebnisse werden sieben Notenstufen gebildet.

Es bedeuten:

- Note 1 = ausgezeichnet = eine ganz besonders hervorragende Leistung,
- Note 2 = sehr gut = eine besonders anzuerkennende Leistung,
- Note 3 = gut = eine den Durchschnitt übertragende Leistung,
- Note 4 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,
- Note 5 = ausreichend = eine Leistung, die, abgesehen von einzelnen Mängeln, durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- Note 6 = mangelhaft = eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung,
- Note 7 = ungenügend = eine völlig unbrauchbare Leistung.

§ 23

**Bildung der Gesamtnote**

(1) Die auf zwei Dezimalstellen zu berechnende Gesamtnote ist aus den Ergebnissen der schriftlichen (§ 17) und der mündlichen (§ 18 Abs. 5) Prüfung zu bilden. Dabei zählt die Doppelaufgabe sowohl hinsichtlich der Bewertung als auch hinsichtlich der Summe der Aufgaben doppelt. Die Note der mündlichen Prüfung zählt bei der Prüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst doppelt, bei den Prüfungen für den gehobenen Polizeivollzugsdienst dreifach. Die Summe der Noten geteilt durch deren Zahl ergibt die Gesamtnote.

(2) Für die Bildung der Gesamtnote gilt im übrigen folgendes:

Es erhalten

- die Note ausgezeichnet Prüflinge mit einer Gesamtnote bis zu 1,50,
- die Note sehr gut Prüflinge mit einer Gesamtnote über 1,50 bis zu 2,50,
- die Note gut Prüflinge mit einer Gesamtnote über 2,50 bis zu 3,50,
- die Note befriedigend Prüflinge mit einer Gesamtnote über 3,50 bis zu 4,50,
- die Note ausreichend Prüflinge mit einer Gesamtnote über 4,50 bis zu 5,50,
- die Note mangelhaft Prüflinge mit einer Gesamtnote über 5,50 bis zu 6,50,
- die Note ungenügend Prüflinge mit einer Gesamtnote über 6,50.

§ 24

**Nichtbestehen der Prüfung**

(1) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Prüfling in der schriftlichen Prüfung im Durchschnitt schlechter als ausreichend (Note 5,50) gearbeitet hat oder einschließlich der Leistungen in der mündlichen

chen Prüfung eine Gesamtnote unter 5,50 erhalten hat. Ist die Prüfung auf Grund der Leistungen in der schriftlichen Prüfung nicht bestanden, so wird das Ergebnis der mündlichen Prüfung nicht mehr berücksichtigt.

(2) Prüflinge, die bei der Anstellungsprüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst zweimal die Note 7 oder einmal die Note 7 und zweimal die Note 6 oder fünfmal die Note 6 erhalten, haben die Prüfung nicht bestanden, auch wenn ihre Gesamtnote nicht schlechter als ausreichend ist.

(3) Prüflinge, die bei der Anstellungsprüfung (Aufstiegsprüfung) für den gehobenen Polizeivollzugsdienst zweimal die Note 7 oder einmal die Note 7 und dreimal die Note 6 oder sechsmal die Note 6 erhalten, haben die Prüfung nicht bestanden, auch wenn ihre Gesamtnote nicht schlechter als ausreichend ist.

#### § 25

##### Verhinderung und Rücktritt eines Prüflings

(1) Wer durch Krankheit oder sonstige besondere Umstände, die er nicht zu vertreten hat, an der vollständigen oder teilweisen Ablegung der Prüfung verhindert ist, hat das durch ein amtsärztliches oder polizeiärztliches Zeugnis oder durch andere hinreichende Nachweise unverzüglich zu belegen. Die Prüfung gilt nur dann als abgelegt, wenn von

- 6 schriftlichen Aufgaben mindestens 4,
- 7 schriftlichen Aufgaben mindestens 5

bearbeitet wurden und die nicht gefertigten schriftlichen Arbeiten und die aus den vorstehenden Gründen nicht abgelegte mündliche Prüfung innerhalb einer vom Prüfungsamt zu setzenden Frist nachgeholt werden. Die Frist muß so bemessen werden, daß die Ermittlung der Platznummern und die Erstellung der Ordnungsliste nicht verzögert werden.

(2) In Fällen besonderer Härte kann der Landespersonalausschuß die Nachfertigung der schriftlichen Arbeiten erlassen.

(3) Tritt ein zugelassener Prüfling aus Gründen, die er zu vertreten hat, vor oder nach Beginn der schriftlichen Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

#### § 26

##### Unterschleif und Beeinflussungsversuch

(1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis einer Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder durch nicht zugelassene Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist seine Arbeit mit „ungenügend“ zu bewerten. Als versuchter Unterschleif gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben. In schweren Fällen ist der Prüfling von der Prüfung auszuschließen; er hat die Prüfung nicht bestanden.

(2) Ein Prüfling, der einen Prüfer zu einer günstigeren Beurteilung zu veranlassen oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zur Verfälschung des Prüfungsergebnisses zu verleiten versucht, hat die Prüfung nicht bestanden. Ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen, so ist er von ihrer Fortsetzung auszuschließen; die Prüfung ist als nicht bestanden zu erklären.

(3) Der Prüfungsausschuß entscheidet über die Bewertung der Arbeit mit „ungenügend“ oder den Ausschluß.

#### § 27

##### Festsetzung der Platznummer

(1) Für jeden Prüfling, der die Prüfung bestanden hat, stellt das Prüfungsamt auf Grund der Notensumme eine Platznummer fest. Haben mehrere Prüflinge die gleiche Notensumme erzielt, so erhält der Prüfling mit dem besseren Ergebnis in der

schriftlichen Prüfung die niedrigere Platznummer. Sind auch die Gesamtergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung gleich, so entscheidet die bessere Note in der Doppelaufgabe. Haben die Prüflinge auch in der Doppelaufgabe die gleiche Note erreicht, so erhalten sie die gleiche Platznummer.

(2) Wird die gleiche Platznummer für mehrere Prüfungsteilnehmer festgesetzt, so erhält der nächstbeste Prüfungsteilnehmer die Platznummer die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platznummern fortlaufend weitergezählt werden. (Beispiel: 5 Teilnehmer erhalten die gleiche Platznummer 5, der nächstbeste Prüfungsteilnehmer erhält die Platznummer 10.)

#### § 28

##### Anfechtbarkeit von Prüfungsentscheidungen

(1) Entscheidungen des Prüfungsausschusses (Prüfungsamts), die Verwaltungsakte sind, können nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 17. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) angefochten werden.

(2) Daneben können die Prüfungsteilnehmer beim Landespersonalausschuß Antrag auf aufsichtliche Überprüfung einer Entscheidung des Prüfungsausschusses (Prüfungsamts) stellen. Dabei wird das Prüfungsergebnis nur daraufhin nachgeprüft, ob verfahrensrechtliche Vorschriften verletzt wurden oder ob der Beurteilung der Prüfungsleistungen rechtsirrig oder sachfremde Erwägungen zu Grunde lagen. Durch den Antrag beim Landespersonalausschuß werden die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vorgesehenen Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen nicht gewahrt.

#### § 29

##### Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Über das Ergebnis der Prüfung erhält der Prüfling spätestens nach drei Monaten ein Prüfungszeugnis.

(2) Aus dem Prüfungszeugnis müssen zu ersehen sein

- a) die Gesamtnote nach Notenstufe und Zahlenwert,
- b) die Platznummer mit Angabe der Zahl aller Prüfungsteilnehmer einschließlich derjenigen, welche die Prüfung nicht bestanden haben, sowie die Zahl der Prüfungsteilnehmer mit gleicher Platznummer,
- c) die Noten (Zahlenwert) der einzelnen Prüfungsfächer.

(3) Prüflinge, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Bescheinigung, aus der ohne Angabe der Gesamtnote nur die Einzelergebnisse und die Gründe zu ersehen sind, die zum Nichtbestehen der Prüfung führten.

#### § 30

##### Wiederholung von Prüfungen

(1) Prüflinge, die die Anstellungsprüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst oder die Anstellungsprüfung (Aufstiegsprüfung) für den gehobenen Polizeivollzugsdienst nicht bestanden haben oder von der Prüfung ausgeschlossen wurden, können die Prüfung frühestens nach einem halben und spätestens nach einem Jahr wiederholen.

(2) Prüflinge, die die Anstellungsprüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst zweimal nicht bestanden haben, können nur in besonderen Härtefällen auf Antrag vom Landespersonalausschuß zum drittenmal zur Prüfung zugelassen werden. In diesem Falle bestimmt der Landespersonalausschuß, an welcher Prüfung der Antragsteller teilzunehmen hat.

(3) Eine bestandene Prüfung kann auf Kosten des Prüflings zum Zwecke der Notenverbesserung einmal, und zwar nur zum nächsten Prüfungstermin,

wiederholt werden. Der Prüfling hat die Wahl, welches Prüfungsergebnis er gelten lassen will.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der Prüfung gemäß Abs. 1 bis 3 ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung (§ 29) über die erste Prüfung bzw. Wiederholungsprüfung beim Prüfungsamt einzureichen.

### § 31

#### Prüfungsgebühren

(1) Für die Prüfung — auch die Wiederholungsprüfung — wird eine Prüfungsgebühr erhoben. Sie beträgt

- a) für die Anstellungsprüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst 40 DM,
- b) für die Anstellungsprüfung (Aufstiegsprüfung) für den gehobenen Polizeivollzugsdienst 60 DM.

(2) Die Prüfungsgebühren sind bei der vom Prüfungsamt bezeichneten Stelle einzuzahlen; sie sind Haushaltseinnahmen des Freistaates Bayern.

(3) In den Fällen des § 25 Abs. 1 und 3 kann die Prüfungsgebühr auf Antrag bis zu drei Vierteln zurückerstattet werden.

### § 32

#### Entschädigung der Prüfer

(1) Der Vorsitzende, die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission und die Prüfer der schriftlichen Prüfung erhalten, soweit sie nicht hauptamtlich Lehrer der Bayer. Polizeischule sind, für ihre besondere Arbeitsleistung eine Entschädigung.

(2) Für eingeforderte Entwürfe der Prüfungsaufgaben können angemessene Vergütungen gewährt werden.

(3) Die Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 trifft das Prüfungsamt. Sie bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern.

### § 33

#### Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am 1. Februar 1962 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entsprechenden oder widersprechenden bisherigen Bestimmungen außer Kraft.

München, den 2. Januar 1962

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

I. V. J u n k e r, Staatssekretär

## Entscheidung

**des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs  
betreffend Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 3 der Satzung der Gemeinde Neusäß, Lkr. Augsburg, vom 17. Oktober 1958 über die Erhebung von Gebühren für den Anschluß an die gemeindliche Kanalisationsanlage und die Benützung der Straßenkanäle zur Entwässerung von Grundstücken**

**Im Namen des Freistaates Bayern!\*)**

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof erläßt in der Sache:

Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 3 der Satzung der Gemeinde Neusäß, Lkr. Augsburg, vom 17. Oktober 1958 über die Erhebung von Gebühren für den Anschluß an die gemeindliche Kanalisationsanlage und die Benützung der Straßenkanäle zur Entwässerung von Grundstücken

\*) Die Entscheidung (VI. 124 — V — 60) wird gemäß § 46 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof vom 22. 7. 1947 (BayBS I S. 24) veröffentlicht.

auf die Vorlage des Verwaltungsgerichts Augsburg (Beschuß vom 26. Oktober 1960 Nr. 194 I 60)

ohne mündliche Verhandlung in der nichtöffentlichen Sitzung vom 12. Dezember 1961, an der teilgenommen haben:

als Vorsitzender:

der Präsident des Bayer. Verfassungsgerichtshofs, Oberlandesgerichtspräsident Dr. Elsässer,

als Beisitzer:

1. Senatspräsident Krutsch, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,

2. Senatspräsident Dr. Bohley, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,

3. Landgerichtspräsident Dr. Kolb, Landgericht München I,

4. Oberstlandesgerichtsrat Dr. Stürmer, Bayer. Oberstes Landesgericht,

5. Senatspräsident Dr. Meder, Oberlandesgericht München,

6. Oberverwaltungsgerichtsrat Hefeke, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,

7. Oberstlandesgerichtsrat Dittmann, Bayer. Oberstes Landesgericht,

8. Landgerichtsdirektor Dr. Preissler, Landgericht München II,

folgende

**Entscheidung:**

Die Vorlage ist unzulässig.

**Gründe:**

**I.**

1. Die kreisangehörige Gemeinde Neusäß betreibt eine gemeindliche Entwässerungsanlage als Gemeindeanstalt. Nach § 1 der Benutzungsordnung vom 17. 10. 1958 sind die Eigentümer von Grundstücken an Straßen mit gemeindlichen Abwasserleitungen verpflichtet, ihre Grundstücke „an das gemeindliche Kanalnetz anzuschließen und alles auf ihren Grundstücken anfallende Wasser und Abwasser durch eine unterirdische Anschlußleitung dorthin einzuleiten“. § 33 der Benutzungsordnung sieht vor, daß Gebühren nach Maßgabe der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Anschluß an die gemeindliche Kanalisationsanlage und die Benützung der Straßenkanäle zur Entwässerung von Grundstücken“ erhoben werden. Diese Gebührensatzung wurde am 17. 10. 1958 erlassen und im Amtsblatt der Gemeinde Neusäß vom 24. 10. 1958 veröffentlicht; sie ist von der Regierung von Schwaben mit Entschließung vom 10. 10. 1958 preisrechtlich und vom Landratsamt Augsburg mit Verfügung vom 13. 10. 1958 rechtsaufsichtlich genehmigt worden.

2. Nach § 2 der Gebührensatzung sind zur Deckung der Kosten für die Herstellung und den Unterhalt der Kanalisationsanlage für jeden Anschluß eine einmalige Anschlußgebühr und eine jährliche Benützungsgeld zu entrichten. Die Anschlußgebühr wird gemäß § 3 errechnet nach der Anzahl der vorhandenen oder zu errichtenden Abwasserstellen und der Straßenfrontlänge des Grundstückes; hierzu tritt bei vollentwässerten Gebäuden ein Zuschlag, der sich nach der Grundfläche der Gebäude bemißt. § 3 legt ferner die Gebührensätze fest und bestimmt, wie bei der Berechnung die Abwasserstellen zu berücksichtigen und die Straßenfrontlänge sowie die Grundfläche zu bemessen sind.

**II.**

1. Mit Bescheid vom 14. 12. 1959 hat die Gemeinde Neusäß die von der Firma N. für ihr Grundstück zu leistenden Kanalanschlußkosten auf insgesamt 6701,— DM festgesetzt. Hiergegen und gegen den ablehnenden Beschwerdebescheid des Landratsamts

Augsburg richtet sich eine Anfechtungsklage, die von der Firma N. zum Verwaltungsgericht Augsburg erhoben worden ist.

Das Verwaltungsgericht beschloß am 26. 10. 1960, das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Bayer. Verfassungsgerichtshofs darüber herbeizuführen, ob § 3 der Gebührensatzung mit Art. 3 Satz 1, 106 Abs. 3 und 118 Abs. 1 der Bayer. Verfassung vereinbar ist. Zur Begründung ist im wesentlichen ausgeführt: In der Gebührensatzung werde ausdrücklich zwischen der „einmaligen Anschlußgebühr“ und der (laufenden) „jährlichen Benützungsgeldleistung“ unterschieden. Gebühren seien einseitig auferlegte Geldleistungen für die individuelle Inanspruchnahme (Benützung) einer im öffentlichen Interesse unterhaltenen öffentlichen Einrichtung (Art. 8 GAG). Beiträge hingegen würden zur Deckung eines Aufwandes für öffentliche Einrichtungen von den Grundstückseigentümern und Gewerbetreibenden erhoben, denen die Einrichtungen ausschließlich oder in besonders hervorragendem Maße zustatten kämen (Art. 9 GAG). Da nur derjenige, der sein Grundstück an eine öffentliche Kanalisationsanlage anschließe und sie benütze, auf Grund des Anschlußvorgangs „gebührenpflichtig“ werde, könne es sich bei der Anschlußgebühr, die nach § 5 Abs. 1 der Satzung mit der Einreichung des Bauplanes fällig werde, nicht um eine Gebühr im Sinne des Art. 8 GAG, sondern nur um einen Beitrag zur (teilweisen) Deckung der Kosten der Kanalisationsanlage handeln. Auch nach § 2 der Satzung stelle die Anschlußgebühr einen Beitrag „zur Deckung der Kosten für die Herstellung“ dar. Bei einer einmaligen Anschlußgebühr, die ihrem Sinn und Zweck nach nur als ein Anliegerbeitrag zur einstweiligen, teilweisen Deckung der Herstellungskosten qualifiziert werden könne, müsse der Kostenmaßstab dem Rechtsgrund und dem Zweck entsprechend ausgestaltet sein. Der für die Berechnung der Beiträge bzw. der einmaligen Gebühr gewählte Maßstab dürfe nicht offenbar unbillig oder praktisch unbrauchbar sein, insbesondere müsse bei einem Anschluß- und Benützungszwang die Festsetzung der von den Verpflichteten zu tragenden Kosten nach einem für alle Beteiligten im wesentlichen gleichförmigen Maßstab erfolgen. Ungleichmäßig seien die Bemessungsgrundlagen, wenn die Kosten durch Umstände bestimmt würden, durch die der einzelne Verpflichtete keinen besonderen Vorteil habe und die auch nicht der Gemeinde besondere Aufwendungen verursachten. Die Berechnung der Anschlußgebühr bei Kanalisationsanlagen nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks sei von der Rechtsprechung als zulässig anerkannt. In der Gebührensatzung der Gemeinde Neusäß sei neben der Straßenfrontlänge noch die Zahl der Abwasserstellen aufgeführt. Die Abwasserstellen könnten aber niemals einen Anhaltspunkt für den Umfang der Benützung einer Kanalisationsanlage abgeben. Dies erhellte schon daraus, daß in einem Neubau unvergleichbar mehr Abwasserstellen vorhanden seien als in einem Altbau und Neubauten durchschnittlich weniger stark bewohnt seien als Altbauten. Jeder Bewohner Bayerns habe einen Anspruch auf eine angemessene Wohnung (Art. 106 Abs. 1 BV). Zur Angemessenheit gehörten auch die nach den derzeitigen hygienischen Erkenntnissen notwendigen und gewünschten Einrichtungen. Eine Vorschrift, die direkt oder indirekt den hygienischen Fortschritt in irgendeiner Weise bekämpfe und ihn zum Gegenstand einer Gebührenbemessung mache, sei deshalb rechtswidrig und unzulässig. Darüber hinaus sei die Wohnung für jedermann eine Freistätte und unverletzlich (Art. 106 Abs. 3 BV). Die Installation eines Abortes, Bades, Handwasbeckens usw. sei nach baurechtlichen Vorschriften nicht genehmigungspflichtig. Sie sei deshalb auch nicht anzeigespflichtig. Die Gemeinde könne demnach nicht die Zahl der in einem Haus vorhandenen Abwasser-

stellen zum Zwecke einer Gebührenbemessung „ausfindig“ machen; sie könne auch nicht die etwa in einem „Entwässerungsplan“ eingezeichneten Abwasserstellen zum Gegenstand einer Bemessung machen. Bei vollentwässerten Grundstücken werde nach § 3 der Gebührensatzung die Anschlußgebühr auch noch nach der Grundfläche der Gebäude bemessen. Für die jährliche Benützungsgeldleistung sei diese Bemessungsgrundlage angängig, weil das Regenschmutzwasser von den Dächern der Gebäude dem Abwasserkanal zugeführt werde. Für die Anschlußgebühr müsse aber auch sie ausscheiden. Der Grundeigentümer habe für die gesamten Entwässerungseinleitungen innerhalb seines Grundstücks selbst Sorge zu tragen. Schon aus diesem Grunde könne die Gemeinde nicht die auf dem Grundstück des Verpflichteten vorhandenen Gebäude, Inneneinrichtungen usw. zum Gegenstand einer einmaligen Bemessung für Anlieger-Herstellungskosten der außerhalb dieses Privatgrundstücks liegenden gemeindlichen öffentlichen Anlagen machen. Die Kosten der Herstellung der in einem gemeindlichen Grund liegenden Kanalisationsanlage würden weder durch die Anzahl der in einzelnen Gebäuden in größerer oder kleinerer Zahl vorhandenen und nach ihrer Art verschiedenen Abwasserstellen noch durch die Größe der Grundflächen der einzelnen Gebäude beeinflußt. Als rechtlich zulässiger Berechnungsmaßstab nach § 3 der Satzung könne nur die Errechnung der Anschlußgebühr nach der Straßenfrontlänge des Grundstücks erachtet werden, weil bei einem Anschluß- und Benützungszwang der Kanal fortlaufend zu allen Grundstücken weitergeführt werden müsse. Selbst in diesen Fällen wäre ein Entwässerungspflichtiger nur mit den Kosten heranzuziehen, die sich auf Grund einer an seinem Grundstück entlanglaufenden „kanalisierten“ Straßenstrecke“ ergäben. Die Berechnung der Kosten für die Herstellung der Kanalisationsanlage der Gemeinde Neusäß nach der Zahl der auf einem Grundstück vorhandenen oder zu errichtenden Abwasserstellen sowie nach der Grundfläche der Gebäude verstoße gegen Art. 3, 106 und 118 BV. Das Gericht halte die Gebührensatzung insoweit für rechtsstaatswidrig. Dies auszusprechen sei ihm aber verwehrt.

2. Dem Bayer. Landtag, dem Bayer. Senat, der Bayer. Staatsregierung und der Gemeinde Neusäß wurde gemäß § 45 Abs. 4 VfGHG Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Der Landtag hat beschlossen, sich an dem Verfahren nicht zu beteiligen. Der Senat, die Staatsregierung und die Gemeinde Neusäß vertreten die Auffassung, daß die angefochtene Vorschrift nicht gegen die Bayerische Verfassung verstoße.

Die Beteiligten haben auf mündliche Verhandlung verzichtet.

### III.

1. Nach Art. 65 BV entscheidet der Verfassungsgerichtshof über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen. Art. 92 BV bestimmt, daß der Richter die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs herbeizuführen hat, wenn er ein Gesetz für verfassungswidrig hält. Der Begriff „Gesetz“ wird in diesen Verfassungsnormen im materiellen Sinne gebraucht; es gehören nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs hierher auch Rechtsvorschriften im Range unter dem Gesetz (VerfGH 11,196/199; 12,10/12 – je mit weiteren Nachweisen –). Zu diesen Rechtsvorschriften zählt auch die Satzung der Gemeinde Neusäß vom 17. 10. 1958. Denn sie ist eine ortsgesetzliche Regelung, die innerhalb ihres Geltungsbereichs allgemein verbindlichen Charakter hat. Ihr § 3 untersteht daher der Normenkontrolle des Verfassungsgerichtshofs.

Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Richtervorlage ist nach § 45 Abs. 1 VfGHG weiter, daß die zu überprüfende Bestimmung für die Entscheidung des beim vorlegenden Gericht anhängigen Ver-



fahrens „einschlägig“ ist. Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, hat das Gericht, das die Kontrolle der Norm durch den Verfassungsgerichtshof herbeiführen will, vorab zu würdigen. Dazu gehört auch die Prüfung der Frage, ob die Norm nicht schon aus Gründen, die außerhalb des Verfassungsrechts liegen, der Rechtswirksamkeit entbehrt; denn nur eine Bestimmung, die nach Ansicht des Gerichts rechtsgültig ist, kann für seine weitere Entscheidung „einschlägig“ sein. Kommt das Gericht zu dem Ergebnis, daß die Norm wegen Überschreitung der gesetzlichen Ermächtigung, wegen nicht ordnungsmäßiger Verkündung, wegen Fehlens einer im Gesetz vorgeschriebenen Genehmigung oder aus einem sonstigen außerhalb des Verfassungsrechts liegenden Grund ungültig ist, so hat es dies selbst in der von ihm zu treffenden Entscheidung festzustellen. Für eine Vorlage der Sache an den Verfassungsgerichtshof ist in einem solchen Falle kein Raum mehr. Aufgabe des Verfassungsgerichtshofs ist es allein, die Norm, deren Kontrolle das Gericht begehrt, an der Bayerischen Verfassung zu messen. In Fällen, in denen der Maßstab, an dem die Gültigkeit der Norm zu messen ist, nicht unmittelbar die Verfassung, sondern eine unter ihr stehende Norm ist, hat das Gericht in eigener Zuständigkeit zu entscheiden. Dabei hat außer Betracht zu bleiben, daß die Verletzung der Vorschrift, in der die anzuwendende Norm ihre unmittelbare Grundlage hat, unter Umständen zugleich eine mittelbare Verletzung eines Verfassungsgrundsatzes darstellen kann (VerfGH 8,59/66; 12,10/12).

Daß die zu überprüfende Vorschrift für die Entscheidung des anhängigen Verfahrens einschlägig ist, muß sich aus der Vorlage entnehmen lassen. Es muß also erkennbar sein, daß das vorliegende Gericht — von seinem Standpunkt aus — im Falle der Verfassungswidrigkeit zu einem anderen Ergebnis käme als im Falle der Verfassungsmäßigkeit (vgl. dazu auch BVerfGE 7,171/174; 10,258/261; 11,330/334; Pfeiffer, Die Verfassungsbeschwerde in der Praxis, S. 304).

2. Das Verwaltungsgericht Augsburg hat sich nicht darüber ausgesprochen, ob es den § 3 der Gebührensatzung der Gemeinde Neusäß — abgesehen von der Frage der Verfassungsmäßigkeit — für gültig hält. Den Gründen des Vorlagebeschlusses kann auch nicht entnommen werden, daß das Gericht insoweit die Gültigkeit der Norm bejahen will. Das Gericht hat im Gegenteil hierzu Rechtsausführungen gemacht, die von seinem eigenen Standpunkt aus zu einer Prüfung der Frage der Gesetzmäßigkeit der Vorschrift zwingen.

a) Das Verwaltungsgericht ist der Auffassung, daß es sich bei der in § 3 der Gebührensatzung geregelten „Anschlußgebühr“ entgegen der gewählten Bezeichnung nicht um eine Gebühr, sondern um einen Beitrag im Sinne des Art. 9 des Gemeindeabgabengesetzes — GAG — vom 20. 7. 1938 (BayBS I S. 553) handelt. Ging das Gericht aber von dieser — immerhin nicht offensichtlich unhaltbaren — Meinung aus, dann durfte es sich mit dieser Feststellung nicht begnügen, sondern es hätte weiter untersuchen müssen, ob die Satzung insoweit auch als Beitragssatzung rechtswirksam erlassen worden war. Dazu gehörte aber, daß die zuständige Regierung sie gemäß Art. 9 Abs. 2 GAG genehmigt hatte. Sie ist aber nur vom Landratsamt Augsburg, nicht auch von der Regierung von Schwaben rechtsaufsichtlich genehmigt worden. Die Regierung von Schwaben hat zwar auch eine Genehmigung erteilt. Diese ist aber ausschließlich auf preisrechtliche Vorschriften gestützt. Die Staatsregierung vertritt denn auch die Auffassung, daß die preisrechtliche Genehmigung, welche die Regierung von Schwaben am 10. 10. 1958 erteilt hat, nicht zugleich die Genehmigungen enthält, die etwa nach dem Gemeindeabgabengesetz oder anderen Gesetzen erforderlich

sind. Würde es an der in Art. 9 Abs. 2 GAG vorgeschriebenen Genehmigung fehlen, so wäre bei der von dem vorlegenden Gericht vertretenen Auffassung, daß es sich bei der Anschlußgebühr im Sinne des § 3 der Gebührensatzung um einen Beitrag handelt, diese Bestimmung ungültig, und das Gericht hätte dies in der zu treffenden Entscheidung selbst festzustellen.

b) Auch sonst lassen die Gründe des Vorlagebeschlusses ersehen, daß das Verwaltungsgericht den Umfang der ihm obliegenden Prüfungs- und Entscheidungspflicht verkennt.

Die Gemeinde Neusäß hat die Gebührensatzung auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung vom 25. 1. 1952 (BayBS I S. 461) erlassen. Nach Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 können die Gemeinden in den Satzungen insbesondere die Benützung ihres Eigentums und ihrer öffentlichen Einrichtungen regeln und Gebühren für die Benützung festsetzen. Es kann für das vorliegende Verfahren dahingestellt bleiben, ob diese Bestimmung seit Inkrafttreten der Gemeindeordnung vom 25. 1. 1952 die alleinige Grundlage für die Festsetzung von Benützungsgeldern bildet oder ob daneben Art. 8 Abs. 1 GAG (wonach u. a. die Gemeinden berechtigt sind, soweit nicht Gesetze entgegenstehen, für die Benützung der von ihnen im öffentlichen Interesse unterhaltenen Einrichtungen Gebühren zu erheben) noch eine selbständige Bedeutung besitzt (vgl. Helmreich-Widtmann, Bayerische Gemeindeordnung, 2. Aufl., Art. 24 Anm. 4; Hölzl, Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, 3. Aufl., Art. 24 Anm. I 3, Bohley in BayBgm. 1952,158). Denn in beiden Vorschriften ist der gebührenrechtliche Begriff derselbe: Die Gebühr stellt die Gegenleistung für die Benützung der öffentlichen Einrichtung der Gemeinde dar. Aus dem Wesen der Gebühr als einer Gegenleistung für die Benützung einer gemeindlichen Einrichtung folgt, daß sie im Verhältnis zur Leistung der Gemeinde stehen muß und daß der Gebührenmaßstab so zu gestalten ist, daß die Benutzer je nach dem Ausmaß der Benützung stärker oder geringer mit Gebühren belastet werden (s. VGH n. F. 11,45 = BayVBl. 1958,249; Urteil des VGH vom 15. 1. 1959 Nr. 13 IV 55, VerwRspr. 11 Nr. 232 = BayVBl. 1959, 125; s. auch VGH 60, 1; BVerwG 12,161). Eine gemeindliche Gebührenregelung, die diesen Erfordernissen nicht entspricht — wobei hier dahingestellt bleiben kann, welche Anforderungen bei der einzelnen Einrichtung an den Gebührenmaßstab zu stellen sind und unter welchen Voraussetzungen ein sog. Wahrscheinlichkeitsmaßstab an die Stelle eines Wirklichkeitsmaßstabes treten kann (vgl. dazu Entsch. des VGH vom 4. 2. 1959 Nr. 131 IV 55, VerwRspr. 11 Nr. 233) — ist durch die gesetzliche Ermächtigung zur Erhebung von Gebühren nicht gedeckt und daher ungültig. Dies in einer anhängigen Gebührenstreitsache — wenn auch nur incidenter — festzustellen, ist das Verwaltungsgericht berufen. Hinsichtlich der Beiträge ist die Rechtslage nicht anders zu beurteilen. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 GAG bestimmt noch ausdrücklich, daß die Höhe der Beiträge durch die Satzung nach dem Verhältnis des Nutzens, den die Grundstückseigentümer und die Gewerbetreibenden aus der Einrichtung ziehen, und des Schadens, der durch diese abgewendet wird, zu bemessen ist.

Das Verwaltungsgericht Augsburg vertritt die Auffassung, daß die Abwasserstellen niemals einen Anhaltspunkt für den Umfang der Benützung einer Kanalisationsanlage geben könnten. Auch die Grundfläche müsse als Bemessungsgrundlage für die Anschlußgebühr, wie dies § 3 der Gebührensatzung bei vollentwässerten Grundstücken vorsehe, ausscheiden. Als rechtlich zulässiger Berechnungsmaßstab nach § 3 der Satzung könne nur die Errechnung der Anschlußgebühr nach der Straßenfrontlänge erachtet werden. Auch von diesem Stand-

punkt aus hätte nach den obigen Ausführungen das Verwaltungsgericht selbst in der zu treffenden Entscheidung die Ungültigkeit der Bestimmung festzustellen.

3. Das Verwaltungsgericht hätte demnach, wenn es aus seiner eigenen, nicht offensichtlich unbegründeten Rechtsauffassung die notwendigen Schlußfolgerungen gezogen hätte, zu einer Endentscheidung gelangen müssen, bei der es auf die Frage der Verfassungsmäßigkeit des § 3 der Gebührensatzung, wie sie der Vorlagebeschluß aufwirft, nicht mehr ankam. Das Gericht wäre, wenn der Verfassungsgerichtshof jetzt auf die Vorlage hin die Vereinbarkeit des § 3 mit der Bayer. Verfassung festgestellt hätte, nicht gehalten, bei Fortsetzung des Ausgangsverfahrens von der Gültigkeit der Vorschrift auszugehen. Es könnte vielmehr nach wie vor ihre Gesetzmäßigkeit — insbesondere wegen fehlender rechtsaufsichtlicher Genehmigung — verneinen und sie deshalb als nichtig behandeln. Somit

fehlt es an der oben dargelegten Voraussetzung, daß das vorlegende Gericht im Falle der Bestätigung der Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift zu einem anderen Ergebnis käme als im Falle der Verfassungswidrigkeit.

Die Vorlage ist daher unzulässig.

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 23 Abs. 1 VfGHG).

gez. Dr. Elsässer	Krutsch	Dr. Bohley
gez. Dr. Kolb	Dr. Stürmer	Dr. Meder
gez. Hefe	Dittmann	Dr. Preissler

#### Druckfehlerberichtigung

Im Fünften Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten des Bayerischen Landtags vom 4. Dezember 1961 (GVBl. S. 247) muß es in § 1 Ziff. 2 letzte Zeile statt „gerufen“ richtig heißen: „berufen“.

